

lichen Volksvertretungen und durch ihre massenpolitische Arbeit unter den Wählern. Die A. sind verpflichtet, die ihnen von der Volksvertretung übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, indem sie an der Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretungen mitarbeiten und an ihrer Verwirklichung aktiv teilnehmen, ihren Wählern zu jeder Zeit Auskunft zu geben, wie sie ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle der Arbeiterklasse und aller Werktätigen wahrnehmen, ständigen engen Kontakt zu ihren Wählern zu halten und mit den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb und den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front zusammenzuarbeiten. Um auf den Tagungen der Volksvertretungen die Interessen der Werktätigen, ihre Meinung und ihre schöpferischen Ideen fundiert vertreten zu können, ist der A. zur ständigen Arbeit im Wahlkreis verpflichtet. Die A. der örtlichen Volksvertretungen stellen eine enge und ständige Verbindung mit den Arbeitskollektiven in den Betrieben und den Bürgern in den Wohngebieten her, erläutern ihnen die Politik des sozialistischen Staates sowie die Beschlüsse der Volksvertretung und ihres Rates und gewinnen sie für die aktive Mitarbeit bei der Durchführung der staatlichen Aufgaben. Der A. hat die Mitwirkung der Bürger auch an der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen und Beschlüssen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen zu fördern. Der A. ist verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden und Beratungen mit den Wählern durchzuführen, die Bearbeitung der an ihn gerichteten Eingaben mit Unterstützung der zuständigen Organe zu gewährleisten und über die Eingabebearbeitung die Kontrolle auszuüben. In den Ausschüssen der Volkskammer bzw. den Kommis-

sionen der örtlichen Volksvertretungen nehmen die A. aktiven Anteil an der Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse, kontrollieren die Arbeit von staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen und bereiten in Zusammenarbeit mit den Werktätigen kollektiv neue Entscheidungen vor. Für seine gesamte Tätigkeit ist jeder A. den Wählern rechenschaftspflichtig (-► *Rechenschaftspflicht*). Er hat in öffentlichen Versammlungen, Aussprachen und Berichterstattungen regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit und die seiner Volksvertretung sowie über die Erfüllung von Wähleraufträgen zu geben. Ein A., der seine Pflichten gröblich verletzt, kann nach dem Wahlgesetz von den Wählern in einem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. Da der A. seine Funktion unter Fortführung seiner beruflichen Tätigkeit ausübt, also kein von den Werktätigen aufgelöster Berufsparlamentarier ist, schaffen gesetzliche Bestimmungen, die Verfassung der DDR und das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR die Garantien für eine ungehinderte Ausübung seiner Funktion. Die A. der örtlichen Volksvertretungen sind, soweit es die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als A. erfordert, von der beruflichen Tätigkeit freigestellt. Löhne und Gehälter sind weiterzuzahlen, es darf keine Einkommensminderung eintreten. Ohne Zustimmung der örtlichen Volksvertretungen darf der Betrieb oder die Genossenschaft keine einseitige Beendigung oder Veränderung des Arbeitsrechtsverhältnisses des A. vornehmen. Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die gesamte Stellung, die Pflichten und Rechte der A. im sozialistischen Staat der DDR sind so gestaltet, daß sie als die gewählten staatlichen Ver-